

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER OBdachLOSENUNTERKÜNFTE DER STADT KAUFBEUREN (OBdachLOSENUNTERKUNFTSBENUTZUNGSSATZUNG – OBS)

Vom 20.12.2006

Bekanntgemacht: 21.Dezember 2006 (ABl. Nr. 23/2006)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl. S. 405), folgende vom Stadtrat am 19.12.2006 beschlossene Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaufbeuren (Obdachlosenunterkunftsbeneutungsatzung – OBS):

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Kaufbeuren betreibt als öffentliche Einrichtung Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung ortsansässiger obdachloser Personen (Obdachlosenunterkunft), welche aus zwei städtischen Anlagen bestehen:

Frühlingsweg 1: dient der Unterbringung alleinstehender Männer

Innere Buchleuthenstraße 18: dient der Unterbringung alleinstehender Frauen und von Familien.

- (2) Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung ist keine Einrichtung für Nichtsesshafte und keine Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Asylbewerberaufnahmengesetz.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
- wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und der nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die von der Stadt betriebenen Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Überschüsse aus den Einnahmen der Obdachlosenunterkunft werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Obdachlosenunterkunft. Bei der Auflösung der Obdachlosenunterkunft ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt zuzuführen.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Obdachlosenunterkunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zum Einzug in eine Obdachlosenunterkunft ist nur eine Person berechtigt, deren Aufnahme die Stadt Kaufbeuren verfügt hat. Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft entsteht zwischen der eingezogenen Person (Benutzer) und der Stadt Kaufbeuren ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtmäßig Räume einer Obdachlosenunterkunft außerhalb eines Mietverhältnisses bewohnen, beginnt das Benutzungsverhältnis mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft kann befristet, widerruflich, sowie unter Bedingungen und Auflagen verfügt werden. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörige Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden, die nicht verwandt oder verschwägert sind.
- (3) Anspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft besteht nur, wenn eine andere Unterbringung nicht möglich ist. Anspruch auf Aufnahme in bestimmte Räume der Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod des Benutzers

1. mit schriftlicher Erklärung des Benutzers,
2. mit Ablauf der in der Aufnahmeverfügung gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten auflösenden Bedingung,
3. durch schriftlichen Widerruf der Aufnahmeverfügung oder schriftliche Aufhebungsverfügung (§ 7 Abs. 1).

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Stadt eine Aufnahmeverfügung erlassen hat und deren Gründe unverändert fortbestehen.

- (5) Im Falle einer Umsetzung (§ 7 Abs. 2) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

§ 4

Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen, die von seiner Person ausgehen (insbesondere ansteckende Krankheiten), hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Stadt Kaufbeuren bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5

Verhalten

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die ihnen überlassenen Räume, die von der Stadt Kaufbeuren gestellten Einrichtungsgegenstände sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. Sie haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern ist es mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkünfte nicht gestattet

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Kaufbeuren verfügt ist,
 2. die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu verwenden,
 3. Altmaterialien und leichtentzündliche Stoffe aller Art in der Obdachlosenunterkunft zu lagern,
 4. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder, Mofas, Mopeds u.ä. auf Fluren, in Treppenhäusern oder auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünanlagen abzustellen,
 5. auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenanlagen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dort außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen, zu pflegen oder instandzusetzen und auf den Parkflächen nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 6. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt in der Obdachlosenunterkunft oder den dazugehörigen Außenanlagen
 - a) bauliche Änderungen einschließlich der Änderungen an Installationen vorzunehmen oder Außenantennen anzubringen,
 - b) Tiere zu halten,
 - c) Elektroöfen/-herde oder Gasöfen/-herde aufzustellen und in Betrieb zu nehmen,
 - d) Gerätschaften zu verwenden, deren Betrieb einen erhöhten Stromverbrauch vermuten lassen oder deren Immissionen geeignet erscheinen, die Allgemeinheit zu belästigen.
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 6 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch berechtigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft nicht beeinträchtigt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die Benutzer vor Erteilung der Zustimmung schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch Ausnutzung der Zustimmung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernehmen und die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen. Die Zustimmung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht oder nicht mehr vorliegen oder Auflagen oder Hausordnung nicht beachtet werden. Ebenso kann ein Widerruf erfolgen, wenn durch das Verhalten permanent Mitbewohner oder Nachbarn belästigt werden.
- (4) Die Benutzer haben Schönheitsreparaturen in den überlassenen Räumen (z.B. Streichen der Wände, der Innenseiten der Türen und der Fensterrahmen) auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (5) Die Benutzer haben auftretende Schäden an den überlassen Räumen, den von der Stadt gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt zu melden.
- (6) Die Stadt kann in Ergänzung zu dieser Satzung für alle oder einzelne Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte eine Hausordnung erlassen.

- (7) Die Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Als Ankündigung im Sinn dieser Vorschrift ist das Klopfen an Fenstern oder Türen zu werten. Sollte ein dringendes Erfordernis zur Durchsetzung dieser Satzung gegeben oder Gefahr in Verzug sein, kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (8) Das Austauschen von Schlössern oder das Vervielfältigen der ausgehändigten Schlüssel ist nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt.
- (9) Sollten die Benutzer durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den verlangten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Stadt kann die erhöhten Beiträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

§ 6

Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkünfte, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Eine Ankündigung ist bei drohenden Gefahren nicht erforderlich.

§ 7

Aufhebung, Umsetzung

- (1) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben oder eine Aufnahmeverfügung schriftlich widerrufen, wenn
1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
 2. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 3. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird,
 4. die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 5. dem Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen mit Rücksicht auf seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse möglich ist,

6. ein Benutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt, dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört und auf andere Weise, insbesondere durch eine Umsetzung, eine Besserung nicht zu erwarten ist,
7. ein Benutzer die jeweilige Benutzungsgebühr für einen längeren Zeitraum als zwei Monate nicht entrichtet hat oder in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühren für zwei Monate übersteigt.

In der Aufhebungs- oder Widerrufsverfügung ist dem Benutzer eine ausreichende Frist zum Auszug einzuräumen.

- (2) Die Stadt kann einen Benutzer von den ihm überlassenen Räumen der Obdachlosenunterkunft durch schriftliche Verfügung in andere Räume der Obdachlosenunterkunft umsetzen, wenn
 1. die Freimachung der überlassenen Räume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Vornahme von Bau- oder Abbruchmaßnahmen erforderlich ist,
 2. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert oder die Räume für andere Personen benötigt werden,
 3. ein Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt und dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Räumung und Rückgabe

- (1) Die überlassenen Räume sind bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Abs. 4) vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Von den Benutzern angebrachte Tapeten und Bodenbeläge sind zu entfernen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn sich ein neuer Benutzer zum Entfernen verpflichtet.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzer die Obdachlosenunterkunft und insbesondere die überlassenen Räume versehen haben, sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Stadt kann das Belassen der Einrichtungen gegen angemessene Entschädigung verlangen, wenn die Benutzer an der Wegnahme kein berechtigtes Interesse haben.
- (3) Alle Schlüssel für die überlassenen Räume sind abzugeben. Nicht zurückgegebene Schlüssel können in Rechnung gestellt werden.

§ 9**Haftung**

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf ihre Einladung in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt haftet den Benutzern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen

§ 10**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 11**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.